



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

L 187, Neubau eines Radweges zwischen Gottenheim und March/Buchheim, Gemarkung March, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, UVP-Vorprüfung

Feststellung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Umweltverwaltungsgesetz

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) wird festgestellt, dass für das Vorhaben *L 187, Neubau eines Radweges zwischen Gottenheim und March/Buchheim, Gemarkung March, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald* keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 05.12.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg einen Antrag auf Planfeststellung für das oben genannte Vorhaben gestellt.

Der Radweg zwischen Gottenheim und March/Buchheim ist auf einer Länge von ca. 1,4 km parallel verlaufend an der Südseite der L 187 geplant, wobei $\frac{3}{4}$ der Strecke (ungefähr ab Bau-km 0+500 bis Bauende) auf einem bestehenden wassergebundenen Wirtschaftsweg verlaufen. Der Radweg soll fast durchgängig eine Fahrbahnbreite von 3,0 m erhalten.

Für das Vorhaben – Änderung einer sonstigen Landesstraße durch Neubau eines straßenbegleitenden Radweges auf einer Länge von ca. 1,4 km – bedurfte es gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach §§ 9 Abs. 3 S. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 3 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVwG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben ist eine Neuversiegelung von ca. 0,46 ha verbunden. In einem Umfang von 0,147 ha kommt es zu einer Nutzungsänderung zur Bankettfläche. Die betroffenen Flächen besitzen im Hinblick auf das Schutzgut Boden eine mittlere bis hohe Wertigkeit. Angesichts der Vorbelastung durch die L 187 ist mit dem Vorhaben keine weitergehende Zerschneidungswirkung verbunden. Die Nutzung vorhandener Wege und ihres Unterbaus stellt eine erhebliche und wesentliche Eingriffsvermeidung dar. Betriebsbedingte Immissionen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Das Vorhaben liegt komplett innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Dreisamniederung“. Es läuft auf einer Länge von 800 Metern durch das Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ und schneidet randlich auf einer Länge von ca. 240 Metern ein Waldbiotop („Sumpfwald westlich Hugstetten“ mit einer Gesamtgröße von 4,5554 ha), sowie auf einer Länge von ca. 70 Metern bzw. weniger als 10 Metern zwei Offenlandbiotope („Nasswiese im Gewann Neufeld“ mit einer Gesamtgröße von 0,5488 ha und „Feldhecken n. der Bahn im Gewann Neufeld“ mit einer Gesamtgröße von 0,1575 ha) an. Da die Inanspruchnahme jedoch lediglich randlich und im Verhältnis zur Gesamtgröße der Biotope in geringfügigem Umfang erfolgt, ist unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (insbesondere Bauzeitenreglementierung, Vermeidung der Qualitätsverschlechterung des Gewässers NN-XQ5, Bestandsschutz von Biotopflächen, Entwicklung krautreicher Saumvegetation, Pflanzung von Gehölz, Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens und Pflanzung von Feldgehölzen und Einzelbäumen, Entwicklung eines naturnahen Bachabschnittes mit begleitender Hochstaudenvegetation und Entwicklung artenreicher Saumvegetation) keine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Biotope zu erwarten.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass der geplante Eingriff bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen auch nicht im Widerspruch zum Verschlechterungsverbot der Natura 2000-Gebiete steht. So führt das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und seiner Lebensraumtypen. Auch in Bezug auf die Vogelarten des Vogelschutzgebietes ist keine Beeinträchtigung durch den Bau des Radweges zu erwarten.

Das Vorhaben liegt zu Beginn randlich in Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „Ketsch“ der Gemeinde Gottenheim. Von Bau-km 0+280 bis Bau-km 1+080 durchquert der Radweg Zone IIIa des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen „TB II Ketsch“ der Gemeinde Bötzingen. Eine Verunreinigung des Grundwassers während der Bauphase wird durch eine sachgemäße Bauausführung vermieden. Anfallendes Niederschlagswasser wird im Seitenbereich des Radweges einer Versickerung über die belebte Bodenschicht zugeführt, so dass eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate nicht zu erwarten ist. Das Vorhaben verläuft zudem über weite Strecken innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets der Stufe HQextrem. Das Gebiet würde also nur bei einem statistisch seltener als alle 100 Jahre

auftretenden Hochwasserereignis – und dies auch nur beim Versagen der entlang der Dreisam vorhandenen Hochwasserdämme – überflutet werden.

Hinsichtlich der streng geschützten Arten der Zauneidechse, Haselmaus, Helm-Azurjungfer sowie des Bachneunauges kann es zu baubedingten Beeinträchtigungen kommen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zur Folge haben können. Der Vorhabenträger sieht jedoch zur Abwehr der Verbotstatbestände geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Einhaltung von Rodungszeiten, schonende Rodung von Gehölzbeständen, Vergrämuungsmaßnahmen im Hinblick auf Zauneidechsen, Bergung von Fisch- und Libellenbeständen durch Elektrofischung) vor.

Auch im Zusammenwirken mit den verlässlich absehbaren Auswirkungen anderer Verfahren, insbesondere dem Ausbau der Bahnstrecke Freiburg-Breisach, gehen von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 11 Abs. 2 UVwG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., den 26.06.2019

Regierungspräsidium Freiburg